

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Versicherung von technischen Anlagen

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen	2
A Umfang der Versicherung	2
A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?.....	2
A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?.....	2
A3 Welche Leistung ist versichert?.....	2
A4 Welche Haftungsausschlüsse gelten generell?.....	2
B Schadenfall	2
B1 Was ist zu tun?.....	2
B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?.....	3
B3 Wann wird die Entschädigung fällig?.....	3

Allgemeine Versicherungsbedingungen

A Umfang der Versicherung

A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Technische Anlagen

1. Versichert sind:

Technische Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie z. B. Heizkessel, Brenner, Zirkulationspumpen, Wannen, Ventilatoren, Pumpen, Wärmepumpen, Wärmeaustauscher, Sonnenenergiekollektoren, Antennen, Parabolantennen, Lüftungen, Klimaanlage, elektrische Schalttafeln und Steuerungen, Alarm-, Sicherheits- und Überwachungsanlagen, Wasser- und Stromzähler, Fahrstühle, Rolltreppen, Lastenaufzüge und geothermische Sonden.

2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen sind versichert:

Technische Anlagen von Schwimmbädern.

3. Nicht versichert sind:

- a) Rohrleitungen, Heizkörper, Lüftungskanäle;
- b) Installationen von Waschküchen;
- c) Haushaltsgeräte sowie alle weitere Fahrhabe.

Kosten

Versichert sind, sofern sie im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen:

- a) Expertenkosten für Schadenermittlung;
- b) Aufräumungs- und Baukosten;
- c) die Schadenminderungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen für Massnahmen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind:

Schäden an fest installierten technischen Anlagen von Gebäuden, die durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust plötzlich und unvorhergesehen eintreten.

B Schadenfall

B1 Was ist zu tun?

Der Anspruchsberechtigte hat:

- a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- f) die beschädigten Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu halten. Die Gesellschaft ist indessen nicht verpflichtet,

2. Nicht versichert sind:

- a) Schäden als direkte Folge von dauernden oder voraussehbaren Einflüssen mechanischer, chemischer, thermischer oder klimatischer Art (Abnutzung, Korrosion, Ablagerung);
- b) Schäden, für welche der Hersteller, Verkäufer oder Installateur gesetzlich oder vertraglich haftet;
- c) Schäden, verursacht durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überschallknall, Ansenzen, Elementarereignisse, abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- d) Wasser- und Diebstahlschäden.

A3 Welche Leistung ist versichert?

Der Schaden wird ohne Berücksichtigung einer möglichen Unterversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt (Versicherung auf erstes Risiko).

A4 Welche Haftungsausschlüsse gelten generell?

Nicht versichert sind:

- a) Schäden bei folgenden Ereignissen: Krieg, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- b) Schäden durch Kernenergie.
Eine Versicherungsdeckung ist jedoch vorhanden, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

die geretteten oder beschädigten Sachen zu übernehmen.

- g) Sollten Sie den Mitwirkungspflichten zur Begründung des Versicherungsanspruches nicht nachkommen, können wir Sie schriftlich unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen dazu auffordern. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, entfällt die Leistungspflicht.

B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Die Parteien stellen den Schaden gemeinsam fest. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schaden durch einen gemeinsamen Sachverständigen ermittelt, der schriftlich von den Parteien oder im Sachverständigenverfahren ernannt wird, welches gemäss Art. 12 der Gemeinsamen Bestimmungen durchgeführt wird.

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die geretteten oder beschädigten Sachen zu übernehmen.

2. Wie berechnet sich die Entschädigung?

2.1 Für technische Anlagen

- a) Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, unter Abzug eines eventuell aus der Wiederherstellung resultierenden technischen Mehrwertes, zurückerstattet.
- b) Bei Totalschäden an technischen Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, sowie an ihren Bestandteilen wird die Entschädigung aufgrund des Zeitwertes berechnet. Die Entschädigung entspricht dem Ersatzwert zum Zeitpunkt des Schadenfalles unter Abzug einer Amortisation von 5% pro Jahr, jedoch höchstens 75%.

2.2 Kosten

- a) Die Aufräumungskosten, einschliesslich der Kosten für Transport, Deponierung und Entsorgung, sowie die Kosten für Bauarbeiten sind bis 10% des Schadens gedeckt.
- b) Die Honorare gemäss SIA-Normen für den vom Anspruchsberechtigten bezeichneten Sachverständigen werden bis höchstens 10% des Schadens entschädigt.

B3 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Pflichten erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird so lange nicht fällig, wie eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.